

# VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die am

**Freitag, dem 19. Dezember 2014, um 18.00 Uhr**

im Sitzungssaal des Rathauses Neusiedl am See stattgefundene

## öffentliche Gemeinderatssitzung

### Anwesend:

Bürgermeister		Kurt	LENTSCH
Vizebürgermeisterin		Elisabeth	BÖHM
Stadträtin		Monika	RUPP
Stadtrat		Emmerich	HAIDER
Stadtrat	DI	Thomas	HALBRITTER
Stadtrat		Roman	SCHEUER
Stadträtin		Isabell	LICHTENBERGER
Gemeinderat	Ing.	Stefan	KAST, BA
Gemeinderat	Ing.	Viktor	HORVATH
Gemeinderätin		Emma	HITZINGER
Gemeinderat	Ing.	Günter	KOLAR
Gemeinderätin		Birgit	PECK
Gemeinderätin		Ingeborg	BERGER
Gemeinderat	Ing.	Hermann	MICHLITS
Gemeinderätin		Judith	FRANK-UNGER
Gemeinderat		Johannes	MIKULA
Gemeinderat		Andreas	KÖNIGSHOFER
Gemeinderätin	Mag. <sup>a</sup>	Beata	SÄMANN-TAKACS
Gemeinderat		Karl	PANNER
Gemeinderat		Johannes	DEPAULY
Gemeinderätin	Mag. <sup>a</sup>	Alexandra	FISCHBACH
Gemeinderat		Herbert	DENK
Schriftführer		Lukas	STRANZ

### Abwesend und entschuldigt:

Gemeinderat		Franz	SCHNEIDER
Gemeinderat	Mag.	Heinz	ZITZ
Gemeinderat	Ing.	Johann	LINHART

Der Vorsitzende, Bürgermeister Kurt Lentsch, begrüßt alle Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest und eröffnet diese Sitzung um 18.00 Uhr. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwendungen vorgebracht. Zu Beurlaubigern werden die Gemeinderäte Ing. Viktor Horvath und Mag. Beata Sämänn-Takacs bestimmt.

Die Protokolle der letzten beiden Sitzungen vom 2.12.2015 wurden noch nicht genehmigt.

Bürgermeister Lentsch berichtet, dass FPÖ Gemeinderat DI Gottfried Haider mit Schreiben vom 05.12.2014 aus gesundheitlichen Gründen sein Mandat als Gemeinderat zurückgezogen hat. Seitens der BH Neusiedl am See wurde nunmehr Herr Herbert Denk als neues Gemeinderatsmitglied berufen. Das neue Gemeinderatsmitglied ist vom Vorsitzenden anzugeloben. Bürgermeister Lentsch verliest die Gelöbnisformel. Herbert Denk legt das Gelöbnis ab und nimmt ab jetzt an dieser Sitzung als Gemeinderat teil. Weiters übernimmt Denk auch die Funktionen von DI Haider als Mitglied des Prüfungs-, des Budget- & Konsolidierungs- und des Infrastrukturausschuss.

Vizebürgermeisterin Elisabeth Böhm stellt den Antrag, einen neuen Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung zu nehmen. Es geht um die Vertragsunterzeichnung mit dem Verein Discobus. Böhm gibt an, dass die SPÖ aus den Medien erfahren hat müssen, dass der Vertrag mit dem Verein nicht verlängert wurde, obwohl er am 2. Juni 2014 in der Gemeinderatssitzung bis zum Jahr 2016 einstimmig genehmigt wurde.

Bürgermeister Lentsch erklärt den Sachverhalt. Der Vertrag wurde auch entsprechend dem GR-Beschluss unterfertigt. Allerdings hat der Buspartner den Vertrag gekündigt. Nachdem es mit Blaguss und Südburg zwei neue Buspartner gibt, muss ein neuer Vertrag unterschrieben werden. Daraufhin hat der Bürgermeister mit dem Vereinsobmann Illedits Gespräche geführt, in dem er klar gemacht hat, dass er dieses Projekt grundsätzlich positiv findet, aber es nur unter zwei Bedingungen gerne weiter unterstützt. Zum einen fordert er die Offenlegung der Vereinsfinanzen und die Bestellung eines Rechnungsprüfers oder eines Vorstandsmitgliedes bei der nächsten Wahl des Vereinsvorstandes, um die Kontrollfunktion wahrnehmen zu können. Da im Verein ausschließlich SPÖ-Funktionäre tätig sind, der Sitz des Vereines im SPÖ-Haus in Eisenstadt ist und bisher keine Transparenz bei den Finanzströmen zum und vom Verein gegeben ist, müsse die Stadt, als größtes Vereinsmitglied diese Funktionen einfordern, um die Finanzen des Vereines den Vereinsmitgliedern offenzulegen. Zum anderen soll sich der Verein verpflichten, keine zusätzliche Werbung mit politischen Funktionären auf Inseraten, Spots oder Plakaten zu machen.

GR Kast möchte nochmals festhalten, dass die ÖVP nicht gegen den Discobus ist, sondern lediglich eine Kontrollfunktion übernehmen will. Wenn diese Transparenz geschaffen wird, spricht von Seiten der ÖVP nichts gegen die Vertragsunterzeichnung.

Der Bürgermeister lässt über den Antrag der Vizebürgermeisterin abstimmen. Dieser wird mehrheitlich abgelehnt. Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend. **Für den Antrag stimmten:** Vizebürgermeisterin Böhm, die Stadträte Lichtenberger und Scheuer sowie die Gemeinderäte Depauly, Königshofer, Mikula, Panner, Sämänn-Takacs; Fischbach und Denk. **Gegen den Antrag**

**stimmten:** Bürgermeister Lentsch, die Stadträte Haider, Halbritter und Rupp sowie die Gemeinderäte Berger, Frank-Unger, Hitzinger, Horvath, Kast, Kolar, Michlits, Peck.

## T A G E S O R D N U N G

### Punkt 1)

#### Voranschlag 2015

Bürgermeister Lentsch bittet Stadtkassier Keglovits um seine Ausführungen. Dieser berichtet wie folgt: Der Voranschlag für das Finanzjahr 2015 war gemäß § 61, Abs.1 der Gemeindeordnung LGBL.Nr.37/1965 i.d.g.F., durch zwei Wochen, das war in der Zeit vom 02.12.2014 bis 16.12.2014, im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Die Auflegung war durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht. Zu dem Voranschlag sind keine Erinnerungen eingebracht worden.

Die Gesamteinnahmen/ausgaben des Budgetentwurfes für das Finanzjahr 2015 betragen im ordentlichen Haushalt € 14.317.900,-. Im außerordentlichen Haushalt wurde vorläufig noch nichts budgetiert. Die beiden Kanalbauabschnitte 25 u. 26 werden im Jahr 2014 aller Voraussicht nach abgeschlossen. Sollten sich im AOHH Überschüsse oder Abgänge ergeben, werden diese genauso wie der Abgang des OHH im 1.NVA 2015 veranschlagt werden.

Ausgangsbasis für die Erstellung des Voranschlages 2015 war der MFP 2014-2018, welcher gemeinsam mit der Firma BFP erstellt wurde. Aus diesem MFP wurden die für das Jahr 2015 budgetierten Beträge für den VA 2015 übernommen. Von diesen übernommenen Daten wurden bei folgenden Ansätzen Änderungen durchgeführt: Ertragsanteile, Tilgungen und Zinsen (laut aktuellen Tilgungsplänen), Leasingraten für die neuen Kopierer, Sanierung Schulhof Volksschule sowie eine – damit der VA 2015 ausgeglichen ist – vorläufige Darlehensaufnahme idHv € 62.600,-. Vorläufig deshalb, da im MFP 2014 -2018 für das Jahr 2015 eine Darlehensaufnahme idHv € 766.000,- vorgesehen war. Der Restbetrag dieses Darlehens (€ 704.000,-) wird im 1.NVA 2015 - wahrscheinlich - gemeinsam mit dem restlichen Konsolidierungsdarlehen von € 960.000,- (3. u. 4. Quartal von jeweils € 480.000,-) für das Jahr 2014 budgetiert.

Die Änderungen im Detail:

#### EINNAHMEN

211+871	40.000,00	VS-Schulhof, Subvention Land Rest
649+870	-10.000,00	Nemo - Kapitaltransferzahlung Bund
910+346	62.600,00	Konsolidierungsdarlehen vorläufig
925+859	222.300,00	Ertragsanteile
925+8591	2.900,00	Sockelbetrag
925+8592	-21.200,00	Unterschiedsbetrag
925+8593	-21.600,00	Getränkesteuerausgleich
925+8595	300,00	Werbeabgabe nach Volkszahl
925+8596	-1.400,00	Ausgleich f. Abschaffung der Selbstträgerschaft
925+8597	5.400,00	Pflegegeld

**AUSGABEN**

-7006	14.600,00	Leasing Drucker
211-010	40.000,00	Schulhof VS Rest
-346/650	21.900,00	Annuitätendienst
320-720	6.100,00	EA Personalaufwand
411-751	-25.500,00	Burgenländisches Sozialhilfegesetz
413-751	-1.500,00	Beitrag nach Behindertengesetz
435-751	12.800,00	Beitrag nach Jugendwohlfahrtgesetz
510-751	1.500,00	Sanitätsbeiträge an Land
528-720	-600,00	Wasenmeisterbeiträge
562-751	-2.000,00	Betriebsabdeckung Krankenhäuser
930-751	38.700,00	AVBN Bruck
851-720	-89.600,00	Landesumlage

In diesem Budgetentwurf sind keine neuen Projekte oder größere Instandhaltungen enthalten – außer der Sanierung des Schulhofes.

Die **Einnahmen** des VA 2015 setzen sich u.a. aus folgenden größeren Positionen zusammen:

Eigenen Steuern (Kommst., Grundsteuer, Parkraumbewirtschaftung):	€ 3.554.000,-
Ertragsanteile:	€ 5.325.900,-
Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen	€ 2.083.400,-
Schul- u.KG-Beiträge, Müllbeiträge	€ 1.340.800,-
Vermietung und Verpachtung	€ 309.500,-
Zuschüsse, Subventionen	€ 1.064.200,-

Die **Ausgaben** setzen sich folgendermaßen zusammen:

Personalkosten	€ 3.415.400,-
Verwaltungs- u. Betriebsaufwand (AVBN, Leasing etc.)	€ 3.944.000,-
Rückzahlung v. Finanzschulden	€ 1.540.000,-
Transferzahlungen an Land (Abzüge Ertragsanteile)	€ 2.412.400,-
Sonstige lfd. Transferzahlungen (Zusch.an Vereine und FZB)	€ 1.236.200,-

Bürgermeister Lentsch dankt Keglovits für seinen Bericht und bittet um Wortmeldungen.

GR Fischbach schickt voraus, dass die Grünen zustimmen werden, da die Budgetdisziplin gewahrt wird und sich an die ausgemachten Konsolidierungsmaßnahmen gehalten wurde.

Vizebürgermeisterin Böhm informiert, dass die SPÖ dem Voranschlag nicht zustimmen kann, da dringend notwendige Investitionen nicht im Voranschlag enthalten sind und das Budget 2015 aus ihrer Sicht nicht ausgeglichen ist, da eine negative Finanzspitze von € 1,6 Millionen vorhanden ist.

GR Fischbach verweist als Obfrau des Konsolidierungsausschusses darauf hin, dass es ein striktes Investitionsverbot von der Gemeindeaufsicht gibt und deshalb Neuinvestitionen nicht möglich sind.

Bürgermeister Lentsch hält fest, dass der Voranschlag 2015 mit Einnahmen und Ausgaben in der Höhe € 14.317.900,- sehr wohl ausgeglichen ist.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, stellt Bürgermeister Lentsch den Antrag, den Voranschlag 2015 samt Dienstpostenplan, den Kassenkredit in der Höhe von € 2.386.000,- sowie aller Beilagen zu beschließen. Dieser Antrag wird mehrheitlich angenommen. Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend. **Für den Antrag stimmten:** Bürgermeister Lentsch, die Stadträte Haider, Halbritter und Rupp sowie die Gemeinderäte Berger, Frank-Unger, Hitzinger, Horvath, Kast, Kolar, Michlits, Peck, Fischbach und Denk. **Gegen den Antrag stimmten:** Vizebürgermeisterin Böhm, die Stadträte Lichtenberger und Scheuer sowie die Gemeinderäte Depauly, Königshofer, Mikula, Panner, Sämann-Takacs.

## Punkt 2)

### Mittelfristiger Finanzplan 2015 - 2019

Bürgermeister Lentsch bittet Stadtkassier Keglovits um seine Ausführungen. Dieser berichtet wie folgt: Beim MFP für die Jahre 2015 – 2019 war auch der MFP 2014 – 2018, welchen wir gemeinsam mit der Firma BFP erstellt haben, die Ausgangsbasis. Das Jahr 2015 im MFP wurde an den VA 2015 angepasst und bei den Jahren 2016 -2019 wurden nur die Ertragsanteile lt.VA 2015 durchgerechnet. Somit wurden die Einnahmen jährlich um 3% und die Ausgaben um 6% erhöht. Mit dieser prozentuellen Berechnung der Ertragsanteile sei man bei der Budgetierung des MFP 2014-2018 „ganz gut gelegen“. Bei den Einnahmen hatte man um €186.700,- zu wenig und bei den Ausgaben um € 29.100,- zu viel budgetiert. Weiters wurden auch die Zinsen für den Konsolidierungskredit angepasst. Ansonsten wurden gegenüber dem MFP 2014 -2018 keine Änderungen durchgeführt. Das heißt, dass auch keine Investitionen in diesem MFP enthalten sind.

Die Einnahmen und Ausgaben betragen für

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
2015	€ 14.317.000,-	€14.317.000,-	
2016	€ 15.299.600,-	€ 14.218.000,-	€ 1.081.600,-
2017	€ 14.575.300,-	€ 13.750.600,-	€ 824.700,-
2018	€ 14.866.000,-	€ 13.867.000,-	€ 998.600,-
2019	€ 15.132.800,-	€ 13.909.400,-	€ 1.223.400,-

Sobald der RA 2014 fertig ist, wird mit der Firma BFP wieder gemeinsam anhand der RA 2014 Daten der MFP 2015 – 2019 neu erstellt.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, stellt Bürgermeister Lentsch den Antrag den Mittelfristigen Finanzplan 2015 – 2019 zu beschließen. Dieser wird mehrheitlich angenommen. Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungs-

saal anwesend. **Für den Antrag stimmten:** Bürgermeister Lentsch, die Stadträte Haider, Halbritter und Rupp sowie die Gemeinderäte Berger, Frank-Unger, Hitzinger, Horvath, Kast, Kolar, Michlits, Peck, Fischbach und Denk.

**Gegen den Antrag stimmten:** Vizebürgermeisterin Böhm, die Stadträte Lichtenberger und Scheuer sowie die Gemeinderäte Depauly, Königshofer, Mikula, Panner, Sämman-Takacs.

### **Punkt 3)**

#### **Änderung der Verordnungen zur Einhebung von Gemeindeabgaben:**

##### **a) Benützung Abfallsammelstelle**

Bürgermeister Lentsch berichtet von den Änderungen zur letzten Verordnung.

Vizebürgermeisterin Böhm begrüßt zwar die Vergünstigungen für sozial schwache Familien, die SPÖ könne der Verordnung jedoch nicht zustimmen, da sie ihrer Meinung nach nicht verbrauchergerecht verrechnet wird.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, wird die nachfolgende Verordnung auf Antrag von Bürgermeister Lentsch mehrheitlich zum Beschluss erhoben. Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend. **Für den Antrag stimmten:** Bürgermeister Lentsch, die Stadträte Haider, Halbritter und Rupp sowie die Gemeinderäte Berger, Frank-Unger, Hitzinger, Horvath, Kast, Kolar, Michlits, Peck, Fischbach und Denk. **Gegen den Antrag stimmten:** Vizebürgermeisterin Böhm, die Stadträte Lichtenberger und Scheuer sowie die Gemeinderäte Depauly, Königshofer, Mikula, Panner, Sämman-Takacs.

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 19.12.2014 über die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallstelle.

Gemäß § 66 Gesetz vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen – Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 idgF, im Zusammenhalt mit <sup>3</sup> 15 Abs. 3 Z4 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I. Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

### **§ 1**

- (1) Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Stadtgemeinde Neusiedl am See wird eine Gebühr erhoben.
  
- (2) Mit Entrichtung dieser Gebühr werden die folgenden Haushaltsabfälle kostenlos übernommen: Sperrmüll, behandeltes und unbehandeltes Holz, Eisenschrott, Elektroaltgeräte, Verpackungen, Baum- und Strauchschnitt, Grasschnitt, Bauschutt und Problemstoffe.

- (3) Die kostenlose Übernahme ist auf Haushaltsmengen beschränkt (PKW-Kofferraum, kleiner PKW-Anhänger bzw. beim Sperrmüll auf die Übernahme von Mengen bis zu einzelnen Sitzgarnituren, Wandverbauten usw.). Bei Anlieferung von Mengen die über Haushaltsmengen hinausgehen (z.B. komplette Keller- od. Dachentrümpelungen, Großmengen Grünschnitt bzw. Bauschutt) werden dem Bürger die Kosten vom Betreiber der Abfallsammelstelle gemäß der jeweils gültigen Preisliste des UDB direkt verrechnet.
- (4) Für die Abfallfraktionen Restmüll, Asbestzement, Baustellenabfälle, Altfenster, Flachglas und Reifen erfolgt eine Direktverrechnung durch den Betreiber der Abfallsammelstelle an die Bürger gemäß der jeweils gültigen Preisliste des UDB.

## **§ 2**

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Anschlussgrundflächen verpflichtet.
- (2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (3) Ist die im Pflichtbereich gelegene Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (4) Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

## **§ 3**

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Restmüllleinheiten (120 l, 4-wöchige Entsorgung), die vom Burgenländischen Müllverband/Umweltdienst Burgenland dem Eigentümer der Anschlussgrundfläche bzw. dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorgeschrieben wird. Einfamilienhaushalte werden grundsätzlich mit einer Restmüllleinheit bewertet.

## **§ 4**

- (1) Der Einheitssatz wird mit 20 Euro pro Jahr und Restmüllleinheit festgelegt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.
- (2) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes mit der Anzahl der Restmüllleinheiten.
- (3) Sozial schwache Haushalte (nach den Richtlinien des Heizkostenzuschusses – Bezug eines monatlichen Einkommens bis zur Höhe des Nettobetrages des jeweils

geltenden ASVG – Ausgleichszulagenrichtsatzes sowie dem Bgld. Mindestsicherungsgesetzes) erhalten eine Ermäßigung von 50%.

## § 5

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle ist einmal jährlich am 15. Februar fällig.

## § 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 28.04.2014 außer Kraft.

### b) Kurzparkzonengebühr

Bürgermeister Lentsch berichtet von den Änderungen zur letzten Verordnung.

StR Scheuer will wissen, warum die Kurzparkzone bei der Teichgasse erweitert werden soll. Bürgermeister Lentsch berichtet von Beschwerden der Anrainer, dass die Parkplätze vor den Firmen andauernd zugeparkt wurden, obwohl es in unmittelbarer Nähe einen kostenlosen Parkplatz gibt.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, wird die nachfolgende Verordnung auf Antrag von Bürgermeister Lentsch einstimmig zum Beschluss erhoben. Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend. **Für den Antrag stimmten:** Bürgermeister Lentsch, Vizebürgermeisterin Böhm, die Stadträte Haider, Halbritter, Rupp; Lichtenberger und Scheuer sowie die Gemeinderäte Berger, Frank-Unger, Hitzinger, Horvath, Kast, Kolar, Michlits, Peck; Depauly, Königshofer, Mikula, Panner, Sämman-Takacs, Fischbach und Denk.

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 19.12.2014 über die Einhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (Kurzparkzonengebühr)

### § 1

#### Einhebung der Kurzparkzonengebühr

- (1) Auf Grund der Ermächtigung des § 1 Bgld. Kurzparkzonengebührengesetz, LGBl. Nr. 51/1992 idgF, wird bestimmt, dass in nachstehend angeführten Straßen und Straßenstrecken (Kurzparkzonen) für das Parken mehrspuriger Kraftfahrzeuge in der Zeit Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie am Samstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr eine Abgabe (Kurzparkzonengebühr) zu entrichten ist. An Sonn- und Feiertagen ist keine Gebühr zu entrichten.



- (2) Die Kurzparkzonengebühr wird auf folgenden Straßen und Straßenstrecken erhoben:
- a) Eisenstädterstraße 1a – 1b
  - b) Ecke Wienerstraße von der Einmündung in die B 51 bis einschließlich Eisenstädterstraße 4
  - c) Teichgasse von der Einmündung in die B 51 bis Teichgasse 3 bzw. 16 (Kreuzung Gartenweg)
  - d) Obere Hauptstraße
  - e) Paulinerweg von der Einmündung in die B 51 bis Betriebseinfahrt TOPOS
  - f) Hauptplatz
  - g) Untere Hauptstraße bis Haus Nr. 84
  - h) Kirchengasse
  - i) Am Anger
  - j) Feldgasse von der Einmündung in die B 51 bis zum Haus Nr. 4
  - k) Peter Floridangasse von der Einmündung in die B 51 bis zum seitlichen Eingang von Haus Untere Hauptstraße 26
  - l) Zufahrtsstraße Feuerwehrhaus von der Einmündung in die B 51 bis Ende Parkbucht (Ödes Haus)
  - m) Kalvarienbergstraße von der Einmündung in die B 51 bis zum Haus Nr. 7
- (3) Die Abgabe ist für das Stehenlassen eines Fahrzeuges für mehr als 30 Minuten zu entrichten, wenn das Stehenlassen nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist.

## § 2

### Höhe der Kurzparkzonengebühr

- (1) Die Höhe der Kurzparkzonengebühr bei der Verwendung eines **Automatenparkscheines** beträgt 0,50 Euro für 30 Minuten, wobei nach den ersten 30 Minuten die Möglichkeit besteht, durch den Einwurf von jeden weiteren 0,10 Euro die Parkdauer um jeweils 6 Minuten verlängern zu können.
- (2) Die Höhe der Kurzparkzonengebühr bei der Verwendung eines **Parkscheines** beträgt 0,50 Euro für bis zu 30 Minuten, 1,-- Euro für bis zu 60 Minuten und 1,50 Euro für bis zu 90 Minuten und € 2,-- für bis zu 120 Minuten.

## § 3

### Abgabenschuldner

Gemäß § 3 Abs. 1 Bgld. Kurzparkzonengebührengesetz ist zur Entrichtung der Kurzparkzonengebühr der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet.

## § 4

### Ausnahmen von der Abgabepflicht

Die Kurzparkzonengebühr ist nicht zu entrichten für:

1. die ersten 30 Minuten Parkzeit;
2. Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
3. Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
4. Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960, gekennzeichnet sind;
5. Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960, gekennzeichnet sind;
6. Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
7. Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
8. Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten;

## § 5

### **Bewilligung für Dauerparker**

Lenker von Fahrzeugen, welche ihren Hauptwohnsitz bzw. Firmensitz innerhalb der Kurzparkzone (gem. § 1, Abs. 2 dieser Verordnung) in Neusiedl am See haben, haben die Möglichkeit eine Bewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO in Verbindung mit § 43 Abs. 2a Ziffer 1 StVO bei der Stadtgemeinde Neusiedl am See zu beantragen. Diese Bewilligung kann für die Dauer von maximal 2 Jahren erteilt werden. Eine Verlängerung muss danach erneut beantragt werden.

Die Jahresgebühr beträgt € 750,00 zuzüglich € 109,00 an Verwaltungsabgaben und € 14,30 an Bundesabgaben. Diese Bewilligung berechtigt zum Parken innerhalb der gesamten gebührenpflichtigen Zone in Neusiedl am See. Die Bewilligung ist auf das jeweilige Kennzeichen bezogen und nicht übertragbar.

## § 6

### **Art der Abgabentrachtung**

- (1) Die Kurzparkzonengebühr wird entrichtet durch:
  - a. den Erwerb eines Automatenparkscheines
  - b. die Verwendung eines Parkscheines.
  - c. durch Nutzung des Angebotes „Handy-Parken“
  - d. durch Entrichtung der Gebühr für Dauerparker
- (2) Der Automatenparkschein wird von einem Parkschein-Ausgabe-Automaten ausgegeben und hat jedenfalls die Höhe der entrichteten Parkgebühr, das Datum und die Uhrzeit des Beginns oder des Endes der Parkzeit auszuweisen. Darüber hinaus kann er auch andere Hinweise enthalten.
- (3) Der Parkschein hat dem Muster der Anlage 2 der Kurzparkzonen-Überwachungs-

verordnung, BGBl. Nr. 857/1994, zu entsprechen und muss von der Gemeinde Neusiedl am See herausgegeben werden. Auf dem Parkschein müssen die herausgebende Gemeinde Neusiedl am See sowie die Parkdauer, für die er gilt, ersichtlich sein. Darüber hinaus kann er auch sonstige Hinweise enthalten oder verschiedene Farben entsprechend der jeweils gültigen Parkdauer aufweisen.

- (4) Bei Parkscheinen ist der Zeitpunkt des Abstellens des Fahrzeuges durch deutliches Ankreuzen der betreffenden Kalenderdaten und der Uhrzeit sowie durch Eintragen des Kalenderjahres deutlich zu markieren, wobei auf die dem Zeitpunkt des Abstellens folgende Viertelstunde aufgerundet werden darf. Bis zum Ausmaß der insgesamt erlaubten Parkdauer dürfen auch mehrere Parkscheine mit geringerer Geltungsdauer angebracht werden, wobei auf jedem Parkschein der Zeitpunkt des Abstellens des Fahrzeuges zu markieren ist.
- (5) Der Parkschein bzw. der Automatenparkschein und auch die Ausnahmegewilligung für Dauerparker sind bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Nachweise über die entrichtete Kurzparkzonengebühr verwendet werden, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.
- (6) Für die Nutzung von „Handy Parken“ gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Anbieter.
- (7) Für Antragsteller von Dauerparkkarten gilt: Nach Bewilligung einer Dauerparkkarte bei der Stadtgemeinde Neusiedl am See ist die für den gesamten bewilligten Zeitraum zu entrichtende Gebühr auf das Konto der Stadtgemeinde einzuzahlen. Die Dauerparkkarte wird nach Einlangen der gesamten Gebühr dem Antragsteller zugestellt. Die Gültigkeit ist auf der Dauerparkkarte vermerkt.

## § 7

### Strafbestimmungen

- (1) Wer
  1. durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe hinterzieht oder fahrlässig verkürzt,
  2. der Auskunftspflicht gemäß § 5 Bgld. Kurzparkzonengebührengesetz nicht nachkommt,
  3. sonstigen Geboten oder Verboten der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt,
 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220,-- Euro zu bestrafen.
- (2) Bei allen Übertretungen gemäß Abs. 1 werden Organstrafverfügungen mit Geldstrafen bis zu 22,-- Euro eingehoben werden.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 28.06.2013 betreffend die Einhebung einer Kurzparkzonegebühr außer Kraft.

### **Punkt 4) Bericht des Bürgermeisters**

- Der Bürgermeister berichtet von einem Schreiben der Landesregierung vom 11.12.2014, in dem mitgeteilt wird, dass in der Regierungssitzung vom 9.12.2014 beschlossen wurde, die Vereinbarung vom 29.4.2014 und deren Ergänzung vom 29.09.2014 über die Haushaltskonsolidierung Neusiedl am See zwischen der Stadtgemeinde Neusiedl am See und dem Land Burgenland zu unterfertigen.
- Der Bürgermeister berichtet von einem Bescheid der Landesregierung, vom 11.12.2014 aus dem hervorgeht, dass die erste Teilzahlung des Konsolidierungskredites für das erste Halbjahr 2014 in der Höhe von € 950.000,- genehmigt wurde.
- Der Bürgermeister stellt fest, dass einige Feststellungen des letzten Prüfberichtes nicht korrekt seien. So wurden zum Beispiel die drei Werkverträge mit der Teerag Asdag in den Jahren 2007 bis 2008 vom Gemeinderat beschlossen.
- Lentsch berichtet von einem Gespräch mit der Caritas. Diese will den jährlichen Pachtzins von € 110.000,- auf € 140.000,- erhöhen, sofern die Gemeinde einen Kündungsverzicht bis einschließlich 2021 abgibt. Dieses Angebot soll in der nächsten Gemeinderatssitzung beschlossen werden.
- Von Seiten der Landesregierung gibt es einen Zweckzuschuss in der Höhe von € 34.200,- für die Sanierung der Kinderbetreuungseinrichtung „Am Tabor 1“
- Da im Zuge der Flüchtlingsdebatte diskutiert wurde, einige Asylwerber in der Landwirtschaftlichen Fachschule unterzubringen, wurde bei einem Lokalaugenschein mit den Vertretern des Landes Burgenland, dem Samariterbund und dem Eigentümer, der BELIG festgestellt, dass es auf Grund der baulichen Situation derzeit nicht möglich ist, während des Schulbetriebes Flüchtlinge aufzunehmen. Nach Beendigung des Mietvertrages im Juni 2015 soll die Situation neu evaluiert werden. Bürgermeister Lentsch bittet alle, die etwas zur Verbesserung der Lebenssituation von Flüchtlingsfamilien beitragen können, sich mit ihm in Verbindung zu setzen.
- Die Bezüge der Gemeindemandatare werden im Jahr 2015 um 1,17% erhöht.
- Der Bürgermeister dankt GR Gottfried Haider für seine Tätigkeit im Gemeinderat. Er bittet GR Denk, ihm seine Genesungswünsche zu übermitteln.

**Punkt 5)  
Allfälliges**

- GR Kast und Vizebürgermeisterin Böhm wünschen den Gemeinderatsmitgliedern ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2015.
- StR Lichtenberger verweist auf ein Ansuchen der Direktorin der Polytechnischen Schule Frau Sack, in dem sie um Unterstützung beim Ankauf von Laptops bittet. Gemeindegassier Keglovits berichtet, dass sich GR Zitz in seiner Funktion als Landesschulratspräsident um diese Sache kümmert, da er zuletzt auch die Volksschule mit neuen Laptops ausgestattet hat.
- GR Panner berichtet von einem Problem im Friedhof. StR Haider soll sich dieses Problem mit StR Rupp nochmals anschauen, um dieses lösen zu können.
- GR Denk berichtet von einem abgestellten Fahrzeug am Parkplatz des ehemaligen Bauhofes. Bürgermeister Lentsch schlägt vor bei der Polizei eine Anzeige zu machen, um das Fahrzeug entfernen zu können.

Da es zu diesem TOP keine weiteren Wortmeldungen gibt, wird nach Erledigung der Tagesordnung die Sitzung des Gemeinderates um 19:15 Uhr geschlossen.

Bürgermeister

Gemeinderäte

Schriftführer